



Brüssel, den 23. Oktober 2020
(OR. en)

12261/20
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0036(COD)**

**CLIMA 278
ENV 657
ENER 391
CODEC 1055**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	23. Oktober 2020
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12083/20; 12261/20
Nr. Komm.dok.:	6547/20; 10868/20
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz) – Partielle allgemeine Ausrichtung = Erklärungen

Die Delegationen erhalten anbei eine Erklärung Ungarns sowie eine Erklärung Schwedens, Luxemburgs, Dänemarks, Spaniens und Österreichs zu der vom Rat am 23. Oktober 2020 vereinbarten partiellen allgemeinen Ausrichtung.

Die Erklärungen werden in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen.

UNGARN

„Ungarn setzt sich uneingeschränkt dafür ein, dass die Klimaneutralität bis 2050 sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene im Einklang mit dem am 3. Juni 2020 vom Parlament verabschiedeten nationalen Klimaschutzgesetz Ungarns erreicht wird. Ungarn hat wesentlich zu den Klimaschutzbemühungen der EU beigetragen, indem es seine Treibhausgasemissionen im Jahr 2018 gegenüber 1990 um 33 % gesenkt hat und damit deutlich über dem EU-Durchschnitt von 25 % liegt.

Ungarn unterstützt die Annahme der partiellen allgemeinen Ausrichtung zum Europäischen Klimagesetz. Gleichzeitig betont Ungarn, dass die endgültige Einigung (allgemeine Ausrichtung) über das Dossier an die nachstehend aufgeführten Bedingungen geknüpft sein wird.

1. Die Rolle des Europäischen Rates

Der Europäische Rat sollte auf seiner Tagung im Dezember 2020 nicht nur den Wert der Zielvorgabe für 2030 festlegen, sondern ähnlich wie im Oktober 2014 auch Leitlinien dafür vorgeben, wie dieses Ziel erreicht werden soll (günstige Rahmenbedingungen). In den Schlussfolgerungen der Dezembertagung des Europäischen Rates sollten die nachstehenden Prinzipien in detaillierte Leitlinien umgewandelt werden. Für Ungarn ist die Annahme solcher Leitlinien eine solide (und unabdingbare) Voraussetzung für die Einigung über die ehrgeizigere Zielvorgabe. Der Europäische Rat sollte regelmäßig auf dieses Thema zurückkommen und die Umsetzung seiner Leitlinien bewerten.

2. Prinzipien günstiger Rahmenbedingungen

Die Grundprinzipien günstiger Rahmenbedingungen des Europäischen Rates vom März und Oktober 2014, die mit den Schlussfolgerungen vom Oktober 2020¹ untermauert werden, sind wie folgt beizubehalten:

- *Konvergenz:* Alle Mitgliedstaaten müssen sich an den Klimaschutzbemühungen der Union beteiligen. Ungarn ist der Auffassung, dass zu diesem Zweck jeder Mitgliedstaat bis 2030 eine Reduzierung der Bruttoemissionen von mindestens 40 % gegenüber dem Niveau von 1990 erreichen sollte;

¹ Z. B. Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014, Nummern 2.2., 2.10. und Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2019, Nummer 6.

- *Anerkennung frühzeitiger Leistungen*: Frühzeitige und erfolgreiche Leistungen von Mitgliedstaaten bei der Reduzierung der Emissionen sind zu berücksichtigen, wenn weitere Reduktionsziele festgelegt werden;
- *Solidarität und Fairness*: Die Mechanismen des Emissionshandelssystems (EHS) – insbesondere der Modernisierungsfonds –, die der Unterstützung von Mitgliedstaaten mit einem niedrigeren Pro-Kopf-BIP dienen, müssen weiterhin beibehalten und gegebenenfalls erweitert werden. Die Festlegung der nationalen Reduktionsziele für die nicht unter das EHS fallenden Sektoren muss auf dem relativen Pro-Kopf-BIP basieren;
- *technologische Neutralität*: Da die Mitgliedstaaten das Recht haben, ihren nationalen Energiemix – inklusive Kernenergie – selbst zu bestimmen, müssen alle CO₂-armen Technologien gleich behandelt werden;
- *sichere und erschwingliche Energieversorgung*: Durch die günstigen Rahmenbedingungen muss eine sichere und erschwingliche Energieversorgung gewährleistet sein. Um Energiearmut zu vermeiden, darf im Wohnungssektor kein einheitlicher CO₂-Preis eingeführt werden, der über den bestehenden Rahmen des EHS hinausgeht;
- *Verlagerung von CO₂-Emissionen und Wettbewerbsfähigkeit*: Ein ausreichendes Maß an Schutz vor einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ist von entscheidender Bedeutung, um zu gewährleisten, dass sich die Klimaschutzpolitik nicht schädigend auf die industrielle Wettbewerbsfähigkeit der EU auswirkt.“

SCHWEDEN, LUXEMBURG, DÄNEMARK, SPANIEN UND ÖSTERREICH

„Schweden, Luxemburg, Dänemark, Spanien und Österreich unterstützen die partielle allgemeine Ausrichtung des Rates zum EU-Klimagesetz, unterstreichen jedoch, wie wichtig es ist, dass jeder Mitgliedstaat bis 2050 auf nationaler Ebene Klimaneutralität erreicht, um bis zu diesem Zeitpunkt eine klimaneutrale EU zu verwirklichen.

Unserer Ansicht nach stellt eine solche Verpflichtung einen solideren Rahmen für die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 dar, so wie es der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2019 gebilligt hat.“
